Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) sucht Interessenten, die ehrenamtlich als Schöffen tätig sein möchten.

Personalangaben in der Bewerbung:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet
- Vorname
- Geburtsdaten
- Geburtsort
- Wohnanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer
- Beruf

Wer kann in die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen aufgenommen werden?

- Das Ehrenamt als Schöffe kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden der diese Voraussetzungen erfüllen, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstbenennungen sind zulässig.
- Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).
- Der Wohnsitz im Landkreis Stendal muss seit mindestens 1 Jahr bestehen.

Wer darf nicht in die Vorschlagslisten aufgenommen werden?

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Wer soll, gemäß § 33 Gerichtsverfassungsgesetz nicht zum Schöffenamt berufen werden?

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 69. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden
- Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- Personen, die für das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen

Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

Wer soll, gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden?

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Darüber hinaus sollen auch folgende Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden:

- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR oder als diesen Mitarbeitern § 6 (5) des Stasi-Unterlagengesetzes gleichgestellte Personen gelten und für das Amt ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Bewerbungen sind bis zum 23.04.2018 im Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) einzureichen.

Ansprechpartner ist Tino Pauls, Telefon 039089-97640 oder E-Mail ordnungsamt@stadt-bismarkde.

Ein Formular sowie weitere Informationen können von der Internetseite der Gemeinde <u>www.stadt-bismark.de</u> oder <u>www.schoeffenwahl.de</u> heruntergeladen werden.